

## **A Zugang zur Bibliothek**

### **1 Allgemeines**

- (1) Zur Benutzung der Mediothek sind alle Schulseitigen zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **2 Anmeldung**

Bei Schülern ist vor der erstmaligen Benutzung eine Anmeldung erforderlich.

### **3 Benutzerausweis und Mediothekeordnung**

- (1) Der Benutzer erhält ein Exemplar der vorliegenden Mediothekeordnung. Es gilt immer die Mediothekeordnung in ihrer letztgültigen Fassung. Änderungen werden an der Ausleihe theke ausgelegt.
- (2) Nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Mediothekeordnung (bei minderjährigen Schülern durch einen Erziehungsberechtigten) erhält der Schüler einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Mediothek unverzüglich zu melden.

### **4 Klassen- und Kursunterricht**

Klassen- und Kursunterricht kann nach Voranmeldung in der Mediothek stattfinden. Dabei sind alle Beteiligten zu besonderer Rücksichtnahme auf andere Nutzer verpflichtet.

## **B Ausleihe und Benutzung**

- (1) Leihfrist: Die Leihfrist beträgt für Bücher 2 Wochen; für Zeitschrifteneinzelhefte, Tonträger (Tonkassetten, CDs), Videokassetten und digitale Medien (CD-ROMs, DVDs u.a.) 1 Woche.  
Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich oder über den Klassenlehrer gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Mediothek stimmt einer Kurzausleihe (1 Tag) zu.  
Medien können auch für eine kurze Zeit (ca. 2 Std. am Schulvormittag) ausgeliehen werden. Hier genügt es, ein Kurzzeitausleihformular bei der Mediothekeaufsicht zu hinterlassen.
- (2) Verlängerung: Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Mediothekepersonals ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.
- (3) Vormerkung: Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (4) Die Mediothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Mediothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.

- (6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (8) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

### **C Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Mediothek vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (7) Die Mediothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.
- (8) Die Nutzung von Computern- und Kommunikationsanlagen sowie der Netzwerke werden in einer gesonderten Nutzungsordnung geregelt.

### **D Verhalten in der Mediothek**

- (1) Jeder hat sich in den Räumlichkeiten der Mediothek so zu verhalten, dass kein anderer Nutzer gestört wird.
- (2) Die Mediothek ist grundsätzlich ein Stillarbeitsraum. Dies bedeutet insbesondere, dass generell Ruhe herrscht. Erforderliche Gespräche bei Gruppen- oder Projektarbeiten erfolgen im Flüsterton.
- (3) Jacken und Taschen werden vor dem Eingang abgelegt.
- (4) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (5) Den Anordnungen des Mediothekpersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.
- (6) Ausschluss von der Benutzung: Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Mediothekpersonals verstoßen, können von der Mediothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Mediothek ausgeschlossen werden.

### **E Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung wurde am 15.12.2010 durch den Schulelternbeirat und am 28.01.2011 durch die Gesamtkonferenz beschlossen. Sie tritt am 10.02.2011 in Kraft. Änderungen dieser Mediotheksordnung werden durch Aushang bekannt gemacht.